

Satzung

der Gemeinde Siek über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 für das Gebiet:
- Bültbek - Teilbereich südlich der Hauptstraße (L 224), östlich Straße "Bültbek" -²⁾baugestalterische Festsetzungen über die Zulässigkeit von Fassaden, Fenster - oder Türöffnungen - und Dächern

*) (MJ-Teilbereich 1)

Aufgrund des § 82 Abs. 1 Nr. 1 sowie Abs. 4 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 24. Februar 1983 (GVOBl. Schl.-H. S. 86) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Siek vom 30. Oktober 1990 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Stormarn vom 25.04.1991 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 8, 2. Änderung, - baugestalterische Festsetzungen über die Zulässigkeit von Fassaden, Fenstern - oder Türöffnungen - und Dächern - für das Gebiet:

"Bültbek" - Teilbereich: Südlich der Hauptstraße (L 224), östlich Straße "Bültbek" (MJ-Teilbereich 1)

erlassen:

Artikel I

Der Teil B - Text - Gestaltung - wird wie folgt ergänzt:

- Das Außenmauerwerk ist mit Ziegelsteinverblend auszuführen, und zwar in den Farben gelb oder rot
- Entlang der Hauptstraße sind pro lfd. m je Geschoß mindestens eine Fenster- oder Türöffnung in einer Mindestbreite und -höhe von 1,0 m vorzusehen
- Die Dächer sind mit einem Mindestdachüberstand von 0,50 m auszuführen
- Die Dacheindeckung ist ^{mit} Dachziegeln oder anderen Materialien mit ziegelartigem Aussehen in den Farben schwarz oder rot auszuführen.

Artikel II

Vorstehende Satzung tritt mit ²⁾Wirkung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Siek, 06. Feb. 92

[Handwritten Signature]
Bürgermeister



[Handwritten mark]